

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/10 S

L 4 KR 248/10 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 124/10 ER (SG Braunschweig)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Senats vom 7. Oktober 2010 - B 12 KR 3/10 S -
wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 7.10.2010 hat der Senat unter dem Az: B 12 KR 3/10 S den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 6.7.2010 abgelehnt und diese Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss als unzulässig verworfen. Mit seinem Beschluss vom 6.7.2010 hatte das LSG eine Beschwerde gegen einen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erlassenen, für den Beschwerdeführer negativen Beschluss des SG zurückgewiesen und die für dieses Verfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.
- 2 Mit einem von ihm unterzeichneten und am 25.10.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 16.10.2010 hat der Beschwerdeführer mit einem "Widerspruch" sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des Senats vom 7.10.2010 eingelegt und unter Hinweis auf die bzw Wiederholung der bereits in den vorangegangenen Verfahren geschilderten Umstände und unter Vorlage bereits überreichter Unterlagen darum gebeten, "seine Erklärung zum Widerspruch zu überarbeiten".
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Gegen Beschlüsse des BSG ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht statthaft. Soweit der "Widerspruch" des Beschwerdeführers im weiteren Sinne als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) zu verstehen sein sollte, wäre auch diese unzulässig. Weder ist der Beschwerdeführer durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten (§ 178a Abs 2 Satz 4 SGG, § 73 Abs 4 SGG) noch werden mit dem Hinweis darauf, dass "weiter unberechtigt und ohne Gegenleistung Beiträge von meiner deutschen Rente ... eingezogen" werden, die Darlegungsanforderungen des § 178a Abs 2 Satz 5 SGG erfüllt. Der Rechtsbehelf des Beschwerdeführers ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 bzw gemäß § 178a Abs 4 Satz 1 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

